

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/130 von Anita Biedert: «Androhungen von Verwarnungen und erteilte Verwarnungen an Sekundarschulen, Gymnasien/FMS» 2025/130

vom 26. August 2025

1. Text der Interpellation

Am 27. März 2025 reichte Anita Biedert die Interpellation 2025/130 «Androhungen von Verwarnungen und erteilte Verwarnungen an Sekundarschulen, Gymnasien/FMS» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Frage gebeten:

Wie viele Androhungen von Verwarnungen und wie viele Verwarnungen wurden an den Sekundarschulen und den Gymnasien/FMS seit dem 1. August 2024 ausgesprochen?

Ich bitte um eine detaillierte, nach Schulen gesonderte, zahlenmässige Aufstellung.

Besten Dank für die geschätzte Bemühung.

2. Einleitende Bemerkungen

§ 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz [[SGS 150](#)]) sieht bei bestimmten Kündigungsgründen vor, dass vor einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Kanton zuerst eine sogenannte schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden muss. Die Einzelheiten dieser Verwarnung werden in der Verordnung zum Personalgesetz in den Paragraphen 14 und 15 (Personalverordnung [[SGS 150.11](#)]) geregelt. Das [Handbuch für Schulräte und Schulleitungen](#) erläutert für die Schulen das konkrete Vorgehen und den Ablauf bei Verwarnungen. Das Instrument der angedrohten Verwarnung existiert in der Personalgesetzgebung nicht, bzw. ist im Prozess für eine schriftliche Verwarnung nicht vorgesehen. Eine sinnvolle Erhebung dieser Zahlen ist folglich nicht möglich, weshalb im Folgenden auf das Instrument der schriftlichen Verwarnung fokussiert wird.

Auf Beginn des Schuljahres 2024/25 wurden die neuen Führungsstrukturen umgesetzt ([LRV 2021/567](#)). Im Bereich der personalrechtlichen Massnahmen hatte dies für einen Teil der Lehrpersonen eine Verschiebung der Zuständigkeiten zur Folge. Für das Ausstellen einer Verwarnung ist die Anstellungsbehörde zuständig (§ 14 Abs. 2 Personalverordnung). Bis Ende des Schuljahres 2023/24 waren die Schulräte Anstellungsbehörde für die unbefristet angestellten Lehrpersonen. Für die befristet angestellten Lehrpersonen nahmen die Schulleitungen diese

Funktion wahr. Mit Beginn des Schuljahres 2024/25 wurden die Schulleitungen zur Anstellungsbehörde sowohl der befristet als auch unbefristet angestellten Lehrpersonen. Vor Einführung der neuen Führungsstrukturen mussten Schulleitungen eine schriftliche Verwarnung einer unbefristet angestellten Lehrperson beim Schulrat – der damaligen Anstellungsbehörde – beantragen. Seit dem 1. August 2024 entfällt dieser Schritt.

3. Beantwortung der Frage

Aufgrund des erwähnten Wechsels bei der Zuständigkeit wurden zur Beantwortung der vorliegenden Interpellation nicht nur die Verwarnungen des Schuljahres 2024/25 (Zeitraum bis Ende März 2025) erhoben, sondern zum Vergleich auch die Zahlen des vorangehenden Schuljahres 2023/24, als noch die Schulräte für das Aussprechen von Verwarnungen zuständig waren.

In der folgenden Tabelle sind die Anzahl der schriftlichen Verwarnungen über alle Sekundarschulen und Gymnasien hinweg für das Schuljahr 2023/24 sowie für das laufende Schuljahr 2024/25 aufgelistet.

		SJ 2023/2024	SJ 2024/2025 (1.8.24-31.3.25)
Schule		Anzahl Verwarnungen	Anzahl Verwarnungen
Sekundarschulen	Aesch	0	0
	Allschwil	0	0
	Arlesheim-Münchenstein	1	0
	Binningen	0	0
	Birsfelden	0	0
	Frenkendorf	0	0
	Gelterkinden	0	0
	Laufen-Zwingen	1	0
	Laufen P	0	0
	Liestal	0	0
	Muttenz	0	0
	Oberwil	1	0
	Pratteln	0	0
	Reigoldswil	0	0
	Reinach	0	0
	Sissach	0	1
	Therwil	0	0
	Waldenburgertal	0	0
	Timeout	0	0
Gymnasien / FMS	Gym Liestal	0	1
	Gym Laufen	0	0
	Gym Oberwil	0	1
	Gym Muttenz	1	0
	Gym Münchenstein	0	0
TOTAL		4	3

4. Fazit

An den Schulen werden nach wie vor nur wenige Verwarnungen ausgesprochen. Der Vergleich zwischen den Schulstufen und den Schuljahren zeigt keine wesentlichen Unterschiede. Die zahlenmässigen Veränderungen sind aufgrund der geringen absoluten Zahl nicht aussagekräftig.

Die Schulleitungen machen von der Möglichkeit, neu auch Verwarnungen an unbefristet angestellte Lehrpersonen auszusprechen, nur zurückhaltend Gebrauch. Es zeigt sich, dass die neuen Führungsstrukturen und die Kompetenzverschiebung zu den Schulleitungen keinen Einfluss auf die Anzahl der ausgesprochenen Verwarnungen haben. Die stabil tiefen Zahlen zeigen, dass Verwarnungen weiterhin sorgfältig als fortgeschrittene Massnahme in einer definierten Kaskade zum Umgang mit leistungs- oder verhaltensbezogenen Mängeln von Mitarbeitenden eingesetzt werden.

Liestal, 26. August 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich